

## **Richtlinien für die Vergabe von Wohnbaugrundstücken der Gemeinde Schwanau**

### **– Bauplatzvergaberichtlinien –**

#### **Vorbemerkung**

Die Gemeinde Schwanau verfolgt mit den vorliegenden Bauplatzvergabekriterien das Ziel, den sozialen Zusammenhalt der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde zu stärken und zu festigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB). Durch die vorrangige Förderung junger, kinderreicher Familien soll der Erhalt stabiler Bevölkerungsstrukturen in der Gemeinde gesichert und die Ortsbezogenheit in Form eines Hauptwohnsitzes – unter Beachtung der von der EuGH-Rechtsprechung (Az. C-197/11 und C-203/11) vorgegebenen Grenzen und Rahmenbedingungen – berücksichtigt werden.

Eine ausgewogene Bevölkerungsstruktur und der soziale Zusammenhalt sollen in der Gemeinde Schwanau weiterhin gestärkt und gewährleistet werden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass junge Familien – seien sie einheimisch oder auswärtig – angesichts der angespannten Lage auf dem Wohnungs- und Immobilienmarkt aktuell große Schwierigkeiten haben, Grund und Boden zu Wohnzwecken zu erwerben und die Bebauung zu finanzieren. Um auch Personen, die längere Zeit in der Gemeinde gewohnt haben, die Möglichkeit zu eröffnen, wieder in die Gemeinde zurückzukehren, bezieht der Ortsbezug die letzten fünfzehn Jahre mit ein. Die Bedeutung des sozialen Zusammenhalts in der örtlichen Gemeinschaft und Familie soll dadurch positiv berücksichtigt werden, dass bei dem Ortsbezug auch der Hauptwohnsitz von in der Gemeinde lebenden Eltern oder Großeltern berücksichtigt wird.

Insbesondere soll jenem Personenkreis die Bildung von Wohn- bzw. Grundeigentum ermöglicht werden, welcher noch nicht über selbiges verfügt. Dies vor dem Hintergrund, dass die Nachfrage nach kommunalen Bauplätzen das Angebot an Bauplätzen der Gemeinde Schwanau voraussichtlich übersteigen wird. Daher hat sich die Gemeinde dafür entschieden, noch nicht vorhandenes Grundeigentum von Bewerbern positiv zu berücksichtigen. Die Gemeinde unterscheidet somit danach, ob jemand bereits über Eigentum verfügt oder nicht. Ist der Antragsteller bereits im Genuss von Wohn- bzw. Grundeigentum, ist es ihm auch zumutbar, bei einer Bauplatzvergabe im Wettbewerb zurückgestellt zu werden. Daher sind nur Personen antragsberechtigt, die nicht bereits Eigentümer oder Erbbauberechtigter oder Berechtigter eines eigentumsähnlichen Rechts (z.B. Nießbrauch) eines unbebauten Grundstücks sind, das als Bauplatz für Wohngebäude verwendet werden kann; sowie eines Wohnhauses, das zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird oder durch Geltendmachung von Eigenbedarf zu Wohnzwecken genutzt werden kann. Dies gilt auch für Bewerber, die nicht bereits in den letzten fünfzehn Jahren ein gemeindeeigenes Baugrundstück der Gemeinde Schwanau erhalten haben (unabhängig davon, ob sie diesen Bauplatz zwischenzeitlich in unbebautem oder bebautem Zustand veräußert haben).

Die Bauplatzvergabekriterien dienen dazu, dauerhafte, langfristige und nachhaltige Sesshaftigkeit in der Gemeinde zu ermöglichen, weil diese die soziale Integration und den Zusammenhalt in der örtlichen Gemeinschaft maßgeblich stärkt (§ 1 Abs. 6 Nr. 2, 3 und 4 BauGB). Dies gilt auch für die Förderung von Familien mit jungen/jüngeren Kindern im Hinblick auf die von der Gemeinde bereitgestellte und kostenintensive Zurverfügungstellung einer

Infrastruktur, bestehend aus Kindergärten und Schulen. Gerade auch junge Familien mit mehrjähriger Bindung zur örtlichen Gemeinschaft sind auf die Bauplatzvergabekriterien angewiesen, um auch zukünftig in der Gemeinde Schwanau bleiben zu können und nicht zum Wegzug gezwungen zu sein (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB). Ehe und eingetragene Lebenspartnerschaft sowie Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft werden mit Blick auf den besonderen Schutz von Ehe und Familie durch Art. 6 GG besonders bepunktet. Dies gilt auch für alleinerziehende Personen, die aufgrund ihrer mit besonderen Belastungen verbundenen familiären Situation punktemäßig besonders berücksichtigt werden. Auch die Behinderung oder der Pflegegrad eines Bewerbers oder eines oder mehrerer im Haushalt des Bewerbers lebenden Angehörigen werden bei der Punktevergabe besonders berücksichtigt.

Die örtliche Gemeinschaft in der Gemeinde Schwanau wird geprägt von Menschen, die sich in vielfältigen Aufgaben ehrenamtlich engagieren. Dies soll in diesen Bauplatzvergabekriterien ebenfalls positiv herausgearbeitet werden. Dabei sollen zum einen Bürger, welche sich in einer arbeitsintensiven Funktion beispielsweise in einem eingetragenen Verein oder einer sozial-karitativen Organisation (z.B. DRK), als Mitglied des Gemeinderats und/oder Ortschaftsrates, als ehrenamtliches Mitglied in einem Gremium, welches der Kirchengemeindeleitung zuzuordnen ist (z.B. Ältestenkreis, Kirchengemeinderat) sowie insbesondere in der örtlichen freiwilligen Feuerwehr in den vergangenen bis zu fünf Jahren verdient gemacht haben, besonders berücksichtigt werden.

Um das ehrenamtliche Engagement im Blaulichtbereich (z.B. Mitglied der freiwilligen Feuerwehr) besonders zu berücksichtigen, bepunktet die Gemeinde das ehrenamtliche Engagement im Blaulichtbereich als eigenes Kriterium – unabhängig davon, ob sich die Bewerber in der Gemeinde Schwanau oder außerhalb der Gemeinde engagiert haben – dies in der Erwartung, dass sich diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits ehrenamtlich im Blaulichtbereich engagieren, auch nach Erwerb eines Bauplatzes weiter in und für die Gemeinde ehrenamtlich engagieren werden. Dies soll in diesen Bauplatzvergabekriterien positiv herausgearbeitet werden.

Der EU-Grundlagenvertrag von 2007 (Vertrag von Lissabon) hebt die Anerkennung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts, die Stärkung des Subsidiaritätsprinzips, die Stärkung des Ausschusses der Regionen und die Sicherung der kommunalen Daseinsvorsorge als wichtige Bestandteile besonders hervor. Eine intakte, soziale wie demographisch ausgewogene Bevölkerungsstruktur ist gerade Voraussetzung für den sozialen Zusammenhalt und die soziale Integration vor Ort. Dies entspricht auch der Linie des EuGHs, der sich dahingehend klar geäußert hat, dass nationale Regelungen im Interesse des Ziels der Bekämpfung des Drucks auf den Grundstücksmarkt oder – als Raumordnungsziel – der Erhaltung einer beständigen Bevölkerung in den ländlichen Gebieten die Grundfreiheiten beschränken dürfen.

Die Bauplatzvergabekriterien der Gemeinde Schwanau setzen die EU-Kautelen (Leitlinien) um und werden auch künftig auf Basis der (europäischen) Rechtsentwicklung fortgeschrieben. Ein Rechtsanspruch auf Grunderwerb von der Gemeinde kann nicht abgeleitet werden. Zur Sicherung einer möglichst gerechten Vergabe der jeweiligen Grundstücke und zur Sicherung der oben benannten Ziele hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwanau die nachfolgenden Richtlinien aufgestellt, die eine Fortschreibung der bisherigen Vergabekriterien darstellen.

## **1. Allgemeiner Grundsatz**

Die geplante Vergabe von im Eigentum der Gemeinde stehenden Wohnbauplätzen erfolgt anhand dieser ermessenslenkenden Verwaltungsvorschriften, wobei jeder Antragsteller nur ein Baugrundstück erhalten kann. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Bauplatzes wird durch diese Richtlinien nicht begründet. Die Gemeinde Schwanau verkauft Bauplätze sowohl an einheimische als auch an auswärtige Bauplatzbewerber. Jeder Bewerber kann nur ein Baugrundstück erwerben. (Ehe-)Paare, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft haben einen gemeinsamen Antrag zu stellen und können ein Grundstück nur zum Miteigentum erwerben.

## **2. Zum weiteren Verfahren**

### **2.1. Bewerbungsverfahren**

Nach der öffentlichen Beratung des Gemeinderats am 19.10.2020 sowie der Beratung und Beschlussfassung in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 09.11.2020 werden die Bauplatzvergabekriterien auf der Homepage der Gemeinde und im Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht. Bis zum Ausschreibungsbeginn können sich Interessierte auf eine Interessentenliste bei der Gemeindeverwaltung [stahl.m@schwanau.de; loose.d@schwanau.de] eintragen lassen. Sie werden nach der öffentlichen Beratung und Beschlussfassung des Gemeinderats und der Veröffentlichung dieser Bauplatzvergabekriterien über den Bewerbungsbeginn und die Bewerbungsfrist informiert. Der Beginn der Ausschreibung der Bauplätze und die Bewerbungsfrist werden im Amtsblatt sowie auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

Mit der Abgabe seiner Bewerbung bewirbt sich der Antragsteller auf die Zuteilung eines Baugrundstücks im jeweiligen Baugebiet. Alle Bewerber können sich schriftlich oder in Textform (Brief oder E-Mail) bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist bewerben. Der Eingang der Bewerbung wird schriftlich oder in Textform (Brief oder E-Mail) bestätigt. Mit der Abgabe seiner Bewerbung bewirbt sich der Antragsteller auf die Zuteilung eines Baugrundstücks im jeweiligen Baugebiet. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Grundstücks besteht nicht.

Nachweisliche Falschangaben oder unvollständige Bewerbungsunterlagen führen zum Verfahrensausschluss. Die Bewerber versichern mit Abgabe der Bewerbung die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen. Die Antragsteller müssen die für die Bewerbung maßgeblichen Angaben der Gemeinde nachweisen. Rechtsverbindlich wird der Kauf erst mit Beurkundung des Kaufvertrages. Der Kaufpreis wird vom Gemeinderat festgelegt. Näheres wird im Kaufvertrag geregelt. Es gelten die bei einem Verkauf der Gemeinde üblichen Konditionen.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist prüft die Gemeinde die eingegangenen Bewerbungen auf ihre Vollständigkeit. Sollten die Bewerbungsunterlagen unvollständig sein, weil z.B. Nachweise fehlen, müssen die Antragsteller nach gesonderter Aufforderung durch die

Gemeinde innerhalb einer Frist von zwei Wochen ihre Unterlagen vervollständigen. Nach Ablauf dieser Frist führen unvollständige Bewerbungsunterlagen zum Verfahrensausschluss. Nachweisliche Falschangaben führen zu jedem Zeitpunkt des Bewerbungsverfahrens zum Verfahrensausschluss. Die Antragsteller versichern mit Abgabe der Bewerbung die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen. Die Antragsteller müssen die für die Bewerbung maßgeblichen Angaben der Gemeinde nachweisen. Die Gemeinde behält sich vor, die Angaben zu überprüfen. Rechtsverbindlich wird der Kauf erst mit Beurkundung des Kaufvertrages. Der Kaufpreis wird vom Gemeinderat festgelegt. Näheres wird im Kaufvertrag geregelt. Es gelten die bei einem Verkauf der Gemeinde üblichen Konditionen.

## **2.2. Antragsberechtigter Personenkreis**

Es können sich nur volljährige natürliche und voll geschäftsfähige Personen bewerben. Eltern oder Alleinerziehende sind für ihre minderjährigen Kinder nicht antragsberechtigt. Juristische Personen sind nicht antragsberechtigt.

Soweit der Bewerber bereits Eigentümer oder Erbbauberechtigter oder Berechtigter eines eigentumsähnlichen Rechts (z.B. Nießbrauch) eines unbebauten Grundstücks ist, das als Bauplatz für Wohngebäude verwendet werden kann, ist er von dem Vergabeverfahren und damit dem Erwerb eines weiteren Baugrundstückes im Rahmen dieses Vergabeverfahrens ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn der Bewerber bereits Eigentümer oder Erbbauberechtigter oder Berechtigter eines eigentumsähnlichen Rechts (z.B. Nießbrauch, Wohnrecht) eines Wohnhauses ist, das zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird oder durch Geltendmachung von Eigenbedarf zu Wohnzwecken genutzt werden kann. Eigentumswohnungen werden bei der Antragsstellung nicht berücksichtigt. Soweit der Bewerber bereits in den letzten fünfzehn Jahren einen Bauplatz ganz oder teilweise von der Gemeinde Schwanau erworben hat, ist er ebenfalls von dem Vergabeverfahren und damit dem Erwerb eines weiteren Baugrundstückes im Rahmen dieses Vergabeverfahrens ausgeschlossen; unabhängig davon, ob er diesen Bauplatz zwischenzeitlich in unbebautem oder bebautem Zustand veräußert hat. In begründeten Fällen können von diesen Bestimmungen in Ziff. 2.2. Abs. 2 Ausnahmen zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass die eigene Wohnimmobilie den Wohnbedürfnissen objektiv nicht mehr genügt. Dies kann beispielsweise der Fall sein bei gesundheitlichen Bedürfnissen (z.B. Barrierefreiheit) oder bei Familien, denen der vorhandene Wohnraum nicht mehr ausreicht.

Ehegatten, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft haben einen gemeinsamen Antrag zu stellen und können ein Grundstück nur zum Miteigentum erwerben. Eine Person darf – auch zusammen mit einer anderen Person – nur einen Antrag stellen und auch nur einen Bauplatz erwerben. Bei Ehegatten, Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder Partnern einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft i.S.d. Ziffer 2.2. Abs. 3 wird grundsätzlich nur der Ehegatte, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft mit der höheren Punktzahl berücksichtigt.

### **2.3. Grundstücksvergabeverfahren**

Die Entscheidung über die Vergabe der Grundstücke an die Antragsteller erfolgt auf Basis der erzielten Bewertungspunkte.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist wertet die Gemeindeverwaltung die fristgerecht eingegangenen und vollständigen Bewerbungen anhand der beschlossenen Bauplatzvergabekriterien aus. Die zugelassenen Bewerber werden anhand der erreichten Punktzahl in eine Reihenfolge geordnet. Erzielen zwei oder mehrere Bewerber die gleiche Punktzahl, entscheidet jeweils im ersten Schritt die höhere Anzahl der Kinder und im zweiten Schritt das Los. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung der Vergabekriterien ist grundsätzlich das Ende der Bewerbungsfrist. Danach eingetretene Veränderungen können von der Gemeinde Schwanau nach pflichtgemäßem Ermessen berücksichtigt werden. Der Antragsteller hat solche Veränderungen der Gemeinde Schwanau unverzüglich schriftlich anzuzeigen und ggf. nachzuweisen.

Nach Ermittlung der Punktzahl und der Reihenfolge der Bewerber werden dem Gemeinderat und dem betreffenden Ortschaftsrat in nicht-öffentlicher Sitzung die Bewerber, das Verfahren und das Ergebnis der Punkteauswertung zur Kenntnis gebracht. Über das Ergebnis der Vergabe der Bauplätze werden – gemäß der festgestellten Punkteverteilung der wertbaren Bewerbungen – die ab Platzziffer 1 in der absteigenden Reihenfolge ermittelten Bewerber schriftlich oder in Textform informiert. Anschließend haben sich die Bewerber nach Zugang der Information verbindlich schriftlich oder in Textform innerhalb von 10 Tagen gegenüber der Gemeinde Schwanau zu erklären, ob und – soweit mehrere Bauplätze zugewiesen werden können – welchen Bauplatz sie erwerben werden (Bauplatzpriorisierung). Nach fruchtlosem Ablauf der Frist gemäß Ziff. 2.3. Abs. 3 gilt die Bewerbung als zurückgenommen und die Gemeinde kann den oder die zuvor einer Bewerbung zugewiesenen Bauplätze an andere nachrückende Bewerber vergeben und veräußern. Die nichtbegünstigten Antragsteller werden ebenfalls in Textform informiert.

Nach Erhalt der Zusage haben die Bewerber zudem binnen 10 Tagen an die Gemeinde Schwanau eine Reservierungskautions für den Fall eines Rücktritts von der Kaufzusage in Höhe von 1.000 EUR zu zahlen. Erfolgt die Zahlung verspätet oder gar nicht, gilt der Listenplatz als aufgegeben und aus der Ersatzbewerberliste rückt der Bewerber mit der höchsten Punktzahl nach.

Übersteigt die Zahl der zu berücksichtigenden Bewerbungen die Anzahl der zu vergebenden Grundstücke, werden die nicht berücksichtigten Bewerber in eine Ersatzbewerberliste aufgenommen. Fällt nach der Zuteilung ein Bewerber aus, rücken die im Rang nachfolgenden Bewerber in der Bewerberliste auf und werden entsprechend der neuen Platzziffer auf der Bewerberliste bei der Zuteilung berücksichtigt. Zieht ein Bewerber vor der notariellen Beurkundung seinen Antrag zurück, rückt aus der Ersatzbewerberliste der Bewerber mit der höchsten Punktzahl nach.

Im Anschluss an die Zuteilung der Grundstücke vereinbart die Gemeinde mit den Bewerbern, denen ein Bauplatz zugewiesen wurde, Notartermine zur Unterzeichnung der Grundstückkaufverträge und anschließender Auflassung der Grundstücksveräußerung. Nach der verbindliche Grundstückszusage erhält der Bewerber einen Kaufvertragsentwurf von der Gemeinde zugesandt mit dem Hinweis, dass der notarielle Kaufvertrag innerhalb von weiteren 4 Wochen mit der Gemeinde Schwanau abzuschließen ist.

Erfolgt die Vertragsbeurkundung nicht innerhalb dieser Frist aus Gründen, die der Bewerber zu vertreten hat, erlischt die Vormerkung bzw. der Antrag und aus der Ersatzbewerberliste rückt der Bewerber mit der höchsten Punktzahl nach. Wird das Grundstück in diesem Zeitraum erworben, so wird die Reservierungskautions mit dem Kaufpreis verrechnet (Vorauszahlung). Kommt es innerhalb der Frist nicht zum Abschluss eines Kaufvertrages aus Gründen, die der Bewerber zu vertreten hat, verfällt die Reservierungskautions und wird von der Gemeinde Schwanau für den bei der Gemeinde entstandenen Aufwand einbehalten. Der Gemeinde bleibt es vorbehalten, auch einen höheren Aufwand als Schaden nachzuweisen und geltend zu machen. Dem Bewerber bleibt es vorbehalten nachzuweisen, dass der tatsächliche Aufwand der Gemeinde geringer ist.

Mit Abschluss des Kaufvertrages verpflichten sich alle Käufer gegenüber der Gemeinde Schwanau zur Übernahme weiterer Verpflichtungen, insbesondere einer Bauverpflichtung, Verpflichtung zur Eigennutzung sowie Veräußerungsverbot. Die Übergabe des Baugrundstückes erfolgt mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises. Einzelheiten hierzu werden im Kaufvertrag geregelt.

### **3. Vergabekriterien / Punktesystem**

#### **Soziale Kriterien**

##### **3.1. Familienstand/Familiäre Situation**

- Verheiratet, eingetragene Partnerschaft nach LPartG oder Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft sowie Alleinerziehende: **20 Punkte**

##### **3.2. Anzahl der minderjährigen Kinder im Haushalt des Bewerbers**

- Je minderjährigem Kind, das im Haushalt des Bewerbers mit Hauptwohnsitz gemeldet ist und dort auch tatsächlich wohnt bzw. nach gesicherter Prognose seinen gemeldeten und tatsächlichen Hauptwohnsitz im Haushalt des Bewerbers haben wird:
  - Für das 1. Kind: **6 Punkte**
  - Für das 2. Kind: **6 Punkte**
  - Für das 3. und mehr Kinder: **8 Punkte**

Eine ärztlich bescheinigte Schwangerschaft wird als Kind angerechnet. Den Bewerbungsunterlagen ist ein entsprechender Nachweis beizufügen.

- **Maximal mögliche Punktzahl: 20 Punkte**

### **3.3. Behinderung oder Pflegegrad eines Bewerbers oder eines oder mehrerer im Haushalt des Bewerbers lebenden Angehörigen**

- Grad der Behinderung 50 % oder Pflegegrad 1, 2 oder 3: **4 Punkte**
- Grad der Behinderung 80 % oder Pflegegrad 4 oder 5: **6 Punkte**

- **Maximal mögliche Punktzahl: 10 Punkte**

### **3.4. Ehrenamtliches Engagement im Blaulichtbereich außerhalb der Gemeinde**

Für eine ehrenamtliche Tätigkeit des Bewerbers innerhalb der letzten fünf Jahre im Blaulichtbereich (z.B. Mitglied der freiwilligen Feuerwehr) außerhalb der Gemeinde erhält der Bewerber für jedes volle Jahr der Tätigkeit jeweils **1 Punkt**. **Maximal mögliche Punktzahl: 5 Punkte**

*Sofern ein Bewerber/Paar bereits Punkte bei dem Kriterium Ziff. 3.8. erhalten hat, werden entweder die für Ziff. 3.4. oder für Ziff. 3.8. jeweils höheren erreichten Punkte in Ansatz gebracht.*

## **Ortsbezugskriterien**

### **3.5. Zeitdauer seit Begründung des Hauptwohnsitzes durch Bewerber in der Gemeinde**

- Der Bewerber erhält pro vollem Jahr eines beim Einwohnermeldeamt gemeldeten und tatsächlichen Hauptwohnsitzes des Bewerbers in der Gemeinde Schwanau innerhalb der vergangenen fünfzehn Jahre vor Ablauf der Bewerbungsfrist jeweils **1,5 Punkte**. **Maximal mögliche Punktzahl: 20 Punkte**

### **3.6. In der Gemeinde lebende Eltern oder Großeltern**

- Der Bewerber erhält für – bei Ablauf der Bewerbungsfrist – beim Einwohnermeldeamt in der Gemeinde Schwanau mit Hauptwohnsitz gemeldete Eltern und/oder Großeltern **10 Punkte**.

### **3.7. Zeitdauer seit Ausübung einer Erwerbstätigkeit der Bewerber in der Gemeinde**

- Der Bewerber erhält pro vollem Jahr innerhalb der vergangenen fünf Jahre vor Ablauf der Bewerbungsfrist, in welchem er als Arbeitnehmer, Beamter, Freiberufler, Selbstständiger, Arbeitgeber oder Gewerbetreibender in der Gemeinde Schwanau seinem Hauptberuf nachgeht, jeweils **1 Punkt**. **Maximal mögliche Punktzahl: 5 Punkte**

*Es werden nur sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen berücksichtigt (auch Teilzeit im Rahmen von mindestens 18 Stunden). Bei Gewerbetreibenden muss ein Gewerbe angemeldet sein. Der Sitz oder die Betriebsstätte muss in der Gemeinde Schwanau liegen.*

### 3.8. Ehrenamtliches Engagement in der Gemeinde Schwanau

- Für eine ehrenamtliche Tätigkeit des Bewerbers in der Gemeinde Schwanau innerhalb der letzten fünf Jahre als:
  - Mitglied des Gemeinderats und/oder Ortschaftsrat der Gemeinde Schwanau
  - Mitglied der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schwanau/im Blaulichtbereich
  - ehrenamtlich Tätiger in arbeitsintensiver und/oder herausgehobener Funktion in einem im Vereinsregister eingetragenen Verein und/oder in Schwanau ansässigen Verein, z.B. Sportverein
  - ehrenamtlich Tätiger (Sonderaufgabe) in einer sozial-karitativen Einrichtung
  - ehrenamtliches Mitglied in einem Gremium, welches der Kirchengemeindeleitung zuzuordnen ist (z.B. Ältestenkreis, Kirchengemeinderat)

erhält der Bewerber für jedes volle Jahr der Tätigkeit jeweils **2 Punkte**. **Maximal mögliche Punktzahl: 10 Punkte**

*Als Nachweise für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einem im Vereinsregister eingetragenen Verein sind zusätzlich erforderlich: bei der Tätigkeit als Mitglied in der geschäftsführenden Vorstandschaft ein Auszug aus Vereinsregister bzw. der Nachweis durch den Vereinsvorstand. Sofern ein Bewerber/Paar bereits Punkte bei dem Kriterium Ziff. 3.4. erhalten hat, werden entweder die für Ziff. 3.4. oder für Ziff. 3.8. jeweils höheren erreichten Punkte in Ansatz gebracht.*

### 3.9. Punktegleichheit

Erzielen zwei oder mehrere Bewerber die gleiche Punktzahl, entscheidet zunächst die höhere Anzahl der Kinder und dann das Los.

## 4. Rechtliche Hinweise

Die Bauplatzvergaberichtlinien und das damit verbundene Punktesystem dienen der Bauplatzvergabe anhand objektiver Kriterien. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Bauplatzes oder auf Erwerb eines bestimmten Grundstücks besteht nicht.

## 5. Inkrafttreten

Diese Bauplatzvergaberichtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Mit Inkrafttreten der neuen Bestimmungen tritt die bisherige Regelung vom 08.03.2013 außer Kraft.

Schwanau, den 18.01.2021



Wolfgang Brucker, Bürgermeister